



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

357
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

184. Jahrgang

Köln, 30. August 2004

Nummer 35

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

- 583. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Untersuchung und Begutachtung von Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) durch das Chemische Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen durchzuführen sind. Seite 357
- 584. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Untersuchung und Begutachtung von Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) durch das Chemische Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen durchzuführen sind. Seite 360
- 585. Bekanntmachung der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Seite 362
- 586. Bekanntmachung der 6. Nachtragsatzung zur Satzung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land vom 8. Juni 2004 Seite 363
- 587. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wälder auf dem Leuscheid“ Gemeinde Eitorf und Gemeinde Windeck, Rhein-Sieg-Kreis vom 17. August 2004 Seite 366
- 588. Verfahren im Wasserrecht;
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) für ein Regenüberlaufbecken in Overath Seite 371

- 589. Verfahren im Wasserrecht;
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) Seite 371
- 590. Verfahren im Wasserrecht;
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) Seite 372
- 591. Genehmigungsverfahren der Dynamit Nobel GmbH, Werk Schlebusch (BlmSchG) Seite 372
- 592. Genehmigungsverfahren der Firma Bayer CropScience AG (BlmSchG) Seite 372

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

- 593. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels Seite 373
- 594. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 373
- 595. Auktionsverfahren von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen Seite 373
- 596. Auktionsverfahren eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Bad Honnef Seite 373
- 597. Auktionsverfahren eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 373

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

- 583. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Untersuchung und Begutachtung von Proben, die im Rahmen der amtlichen Überwachung von Lebensmitteln nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) durch das Chemische Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen durchzuführen sind.

Vertrag

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Untersuchung und Begutachtung von Proben, die im Rahmen der amtlichen

Überwachung von Lebensmitteln nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) durch das Chemische Untersuchungsinstitut der Stadt Leverkusen für den Oberbergischen Kreis durchzuführen sind.

Vertragsparteien

Der Vertrag wird zwischen

dem Oberbergischen Kreis – vertreten durch den Landrat (im Folgenden Kreis genannt)

und

der Stadt Leverkusen – vertreten durch den Oberbürgermeister (im Folgenden Stadt genannt)

geschlossen.

Schulverwaltungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG. Gemäß § 8 Abs. 4 GkG i. V. m. den §§ 8 und 2 Abs. 4 Ziff. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Verbandssatzung, der GO NRW und der BekanntmVO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Änderung zur Satzung des Zweckverbandes für die berufsbildenden Schulen Bergisch Land tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Köln, den 13. August 2004

Bezirksregierung Köln
48.2.2

Im Auftrag
gez.: Marx

ABl. Reg. K 2004, S. 363

587. **Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Wälder auf dem Leuscheid“**
Gemeinde Eitorf und Gemeinde Windeck,
Rhein-Sieg-Kreis vom 17. August 2004

Bezirksregierung Köln
– Höhere Landschaftsbehörde –
– Az.: 51.2-1.1-SU/Leu

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturschutzes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 2060) wird im Ein-

vernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst überwiegend die Staatswaldflächen des Forstbetriebsbezirks Rodder sowie einzelne Privat- und Kommunalwaldflächen in den Gemarkungen Eitorf, Linkenbach, Leuscheid und Herchen. Es ist geprägt durch die weit verzweigten Kerbtäler von Wohmbach, Mühlenbach und Kesselbachtal als in den Quarzitrücken des Leuscheid eingeschnittene naturnahe und strukturreiche Bachläufe mit Auenbereichen und naturnahen Buchen-Eichen-Altholzbeständen.
- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldungen (Stand 16. März 2001) DE 5211-303 (Buchenwälder auf dem Leuscheid) sowie DE 5210-301 (Wohmbach und Zuflüsse).
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wälder auf dem Leuscheid“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1389,5 Hektar und umfasst in der Gemeinde Windeck in der Gemarkung Herchen die Fluren 45 und 50 und in der Gemarkung Leuscheid die Fluren 6, 30, 31, 39, 84 und 88–92, in der Gemeinde Eitorf in der Gemarkung Eitorf die Fluren 13, 15–19, 37 und 38 sowie in der Gemarkung Linkenbach die Fluren 8–12 und 55. Die Fluren 16, 37 und 38 in der Gemarkung Eitorf und die Flur 55 in der Gemarkung Linkenbach sind ganz betroffen, alle übrigen Fluren sind nur teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:7500 mit einer grauen Schattierung dargestellt. Die FFH-Gebietsmeldung ist mit einer diagonalen Schraffur nachrichtlich in der Karte mit Stand vom 16. März 2001 kenntlich gemacht.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln
(Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
(Untere Landschaftsbehörde)
 - c) als Drittausfertigung
bei dem Forstamt Eitorf (Untere Forstbehörde)
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- der natürlichen und naturnahen Laubwaldgesellschaften mit ihrem naturraumtypischen Artenspektrum in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie ihrer standörtlich typischen Variationsbreite inklusive Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere der ausgedehnten, naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder, Bruch-, Moor- und Erlengaleriewälder;

- der nährstoffarmen und kalkempfindlichen Waldgesellschaften;

- der natürlichen oder naturnahen, unverbauten Bäche und Siefen einschließlich ihrer Ufer, Überschwemmungsbereiche sowie der dazu gehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation wie Hochstaudenfluren, Feuchtheiden, Erlenauewälder und Übergängen zum Torfmoos-Erlensumpfwald sowie der gebietstypischen, naturnahen Quellen und Stillgewässer verschiedener Typen inklusive ihrer Uferbereiche, vor allem der natürlichen eutrophen Seen mit Laichkrautgesellschaften (Magnopotamions) oder Wasserschwebegesellschaften (Hydrocharitions);

- der Dynamik und Struktur der naturnahen Fließ- und Stillgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Gewässertyps;

- der extensiv genutzten Grünlandflächen wie Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Riede sowie Magerwiesen und -weiden in ihrer Funktion als Lebensraum und Pufferfläche;

- der natürlichen Felsbildungen und Stollen;

als Lebens- und Rückzugsraum für naturraumtypische, seltene, gefährdete und teilweise störungsempfindliche Arten sowie zu diesem großen zusammenhängenden Waldökosystem gehörende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel, Amphibien, Fische, Insekten, Fledermäuse, Moose und Flechten;

b) in Ausführung des in Ausführung des § 48c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL -), Abl. EG Nr. L 206 S. 7, in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Erlen-Eschen- und Weichholzauewälder (Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae* - 91E0) *

- Hainsimsen-Buchenwald (9110) *

(* Prioritäre Lebensräume i. S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; die FFH-Kennziffer ist nachrichtlich wiedergegeben.)

c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zum Erhalt des großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldareals sowie der ausgeprägten Geländemorphologie, die u.a. durch die Gewässerdynamik der in die Sieg entwässernden Siefen und Bachtäler geprägt ist;

d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderer Eigenart und hervorragender Schönheit

- des abwechslungsreichen Landschaftsbildes als ein Mosaik aus verschiedenen, landschaftstypischen Biotoptypen;

- der die Landschaft gliedernden, durch Wald und Grünland geprägten Bachtäler als Bestandteil des Biotopverbundes;

- der ausgeprägten natürlichen Topografie der Höhenrücken und Täler des Leuscheid.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

(1) Die Erhaltung und Förderung der großflächig zusammenhängenden, naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen in ihrer standörtlichen, typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder und des naturnahen Bachsystems des Wohmbachs als Korridor des landesweiten Biotopverbundes mit den angrenzenden naturnahen Laubwäldern soll auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfolgen. Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- der Eschen-Erlen- und Weichholzauewälder,

- der Hainsimsen-Buchenwälder,

- der bodenständigen, naturnahen und strukturreichen Wald- und Gehölzbestände sowie der Waldlebensgemeinschaften,

- von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien,

- der naturnahen Still- und Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen,
 - der artenreichen Grünlandflächen sowie
 - der in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten
- soll vorrangig umgesetzt werden durch
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
 - Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus einheimischen und standortgerechten Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
 - Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäumen, mindestens 10 Bäume je Hektar des Oberstandes sind für die Zerfallsphase zu erhalten,
 - Entfernung von Fichten in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen,
 - Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
 - Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
 - Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie des Bodenwasserchemismus,
 - Erhaltung und Förderung von naturnahen, strukturreichen Fließ- und Stillgewässern sowie Quellen,
 - Erhaltung und Förderung des typischen fließ- und stillgewässerbegleitenden Arteninventars der Flora,
 - Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
 - Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,
 - Vermeidung von Trittschäden der Ufer durch Bewirtschaftung und/oder Freizeitnutzung sowie Rückbau von Uferbefestigungen,
 - Nutzungsaufgabe auf ausgewählten Teilflächen,
 - Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in der Aue,
 - Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Feuchtheiden,

- Erhaltung und Entwicklung aquatischer und terrestrischer Lebensräume für Amphibien,
- Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen für Amphibien mit Verbindung zu den Laichgewässern wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen,
- Erhaltung und Offenhaltung natürlicher und anthropogener offener Felsbereiche,
- Erhaltung und Förderung besonders geschützter Biotope gemäß § 62 LG NW.

Die Schalenwildichte soll auf ein solches Maß reguliert werden, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

- (2) Der Waldpflegeplan, der Pflege- und Entwicklungsplan oder ein entsprechendes Konzept im Sinne von Abs. 1 wird durch die zuständige Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und den Waldbesitzern erarbeitet. Waldbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes sollen durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile

oder

zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.

- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – hierzu zählen auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; hiervon sind Weidestrom- und Tränkeleitungen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang ausgenommen;
5. Einfriedungen aller Art – mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und forstlichen Kulturzäunen – anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege und Pfade einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen, zu erweitern oder zu unterhalten;
12. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern oder bereitzustellen;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachensflugern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
16. Quellen, Moore oder Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachteilig zu beeinträchtigen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. nicht fischereilich genutzte Gewässer mit einer Fläche bis zu 0,5 Hektar der fischereilichen Nutzung zuzuführen;
20. Hegemaßnahmen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises durchzuführen;
21. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Abfallstoffe aller Art, Altmateriale, Schutt, Silage, Klärschlamm und Gartenabfälle einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen mit Ausnahme der bis zu 14-tägigen Lagerung von Silagen nach der Ernte;
22. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
24. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
25. Grünlandflächen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni zu walzen oder abzuschleppen;
26. Grünlandflächen in der Zeit vom 15. November bis 15. April zu beweiden;
27. Bachufer und Stillgewässerufer unterhalb eines Mindestabstandes von 5 Metern von der Böschungsoberkante zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
28. Auen-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
29. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
30. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
31. Pflanzen, deren vermehrungsfähigen Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln außer bei Wiedereinbürgerungsversuchen von Wild bei Vorliegen der Voraussetzungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 1. März 1991 (III B 6 77-20-00.00/III B 2-1.09.00);
32. Erstaufforstungen oder Kahlhiebs vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen. Kahlhiebs im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
33. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie von Laubwaldbeständen vorzunehmen;

34. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
35. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
36. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen ausgenommen im Kalamitätsfall nach fachlicher Begutachtung und Empfehlung des Pflanzenschutzdienstes der zuständigen Landwirtschaftskammern;
37. Bodenschutzkalkungen ohne Einvernehmen zwischen der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;
38. in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober Laubholzeinschläge und in der Zeit vom 1. April bis 1. September Nadelholzeinschläge vorzunehmen;
39. Baumstubben zu roden;
40. Horstbäume und Höhlenbäume zu fällen;
41. Totholz zu beseitigen und die Zahl der Bäume im Oberstand, die für die Zerfallsphase vorgesehen sind, auf unter 10 Stück je Hektar zu vermindern;
42. Wildäsungsflächen innerhalb von geschützten Biotopen gem. § 62 LG und innerhalb von Lebensräumen des Anhang II der FFH-RL anzulegen; Wildfütterungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG, und Kirrungen in Quell-, Sumpf- und Saumgebieten sowie an Gewässern anzulegen;
43. geschlossene Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern;
44. Hundearbeit zu leisten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgeht.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4-7, 12, 16, 18, 21, 23-26, 28, und 32-41;
2. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote des § 5 Ziffern 32 bis 41 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;

3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 31 und 42-44;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 19 und 20;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinnes des Bundesbodenschutzgesetzes;
7. die umweltpädagogischen Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich des Erholungsschwerpunktes „Hüppelröttchen“;
8. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
10. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der zwischen Forstamt und ULB einvernehmlich abgestimmten Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne;
11. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

- (1) Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zurzeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
- (2) Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart,

so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9
Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verböten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verböten des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (verkündet als Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 17. August 2004

In Vertretung
gez.: Schwarz

ABL Reg. K 2004, S. 366

588. Verfahren im Wasserrecht;
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung
nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
geltenden Fassung der Bekanntmachung vom
5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) für ein
Regenüberlaufbecken in Overath

Bezirksregierung Köln
54.2-3.1-13.0-(7.6)-13-vMe

Köln, den 17. August 2004

Der Aggerverband, Sonnenstraße 40 in 51645 Gummersbach hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihm die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des „Regenüberlaufbeckens ‚KA Overath‘“ in Overath zu erteilen.

In Anlage 1 des oben angegebenen Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 „Abwasserbehandlungsanlagen (kleiner 9000 Kg BSB/d)“ ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Schutz des Gewässers handelt, eine Verbesserung der Gewässergüte erzielt wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: von Meer

ABL Reg. K 2004, S. 371

589. Verfahren im Wasserrecht;
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung
nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
geltenden Fassung der Bekanntmachung vom
5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)

Bezirksregierung Köln
Az.: 54-2-3.1-(11.0)-33-vMe

Köln, den 18. August 2004

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln, haben gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des „Staukanals 199 Kölner Straße“ erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des oben angegebenen Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 „Abwasserbehand-

lungsanlagen (kleiner 9000 Kg BSBs/d)* ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Schutz des Gewässers handelt, eine Verbesserung der Gewässergüte erzielt wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: von Meer

ABl. Reg. K 2004, S. 371

590. Verfahren im Wasserrecht;
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung, Einzelfallprüfung
nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der
geltenden Fassung der Bekanntmachung vom
5. September 2001 (BGBl. I S. 2350)

Bezirksregierung Köln
54.2-3.1-15.0-(8.12)-13-vMe

Köln, den 18. August 2004

Der Erftverband, Paffendorfer Weg 42 in 50126 Bergheim, hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, ihm die wasserrechtliche Genehmigung zum Bau und Betrieb des „Regenüberlaufbeckens Hilberath“ in Rheinbach zu erteilen.

In Anlage 1 des oben angegebenen Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 „Abwasserbehandlungsanlagen (kleiner 9000 Kg BSBs/d)*“ ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da es sich um eine Maßnahme zum Schutz des Gewässers handelt, eine Verbesserung der Gewässergüte erzielt wird und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.: von Meer

ABl. Reg. K 2004, S. 372

591. Genehmigungsverfahren der
Dynamit Nobel GmbH, Werk Schlebusch
(BImSchG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 56.8851.10.1-§16-92/04-Od

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Dynamit Nobel GmbH, Werk Schlebusch, zur wesentlichen Änderung ihrer „Anlage zur Herstellung von Anzündmischungen“ auf dem Werksgelände in 51377 Leverkusen, Gemarkung Wiesdorf, Flur 40, Flurstück 25, durch

1. Verlagerung der Mahlung, Trocknung und Siebung des Stoffes Kaliumnitrat in das vorhandene Gebäude 3204 und
2. Verlagerung der Lagerung von Kaliumnitrat und Adiprene in das vorhandene Gebäude 3204

wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 30. August 2004

Im Auftrag
gez.: Odenthal

ABl. Reg. K 2004, S. 372

592. Genehmigungsverfahren der
Firma Bayer CropScience AG (BImSchG)

Bezirksregierung Köln
56.8851-4.1r-16-79/04 i. V. m. 8a-80/04

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma Bayer CropScience AG bezüglich der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wirkstoffen für Isektizide und deren Vor- und Zwischenprodukte (E-Anlage, Geb. A 589), und zwar durch die Errichtung und den Betrieb einer Wärmertauschanlage zur Verdampfung von flüssigem Chlorwasserstoff auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, Bayer Chemiepark Dormagen, Gemarkung Worrigen, Flur 34, Flurstück 202, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

haben kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 18. August 2004

Im Auftrag
gez.: Winkler

ABl. Reg. K 2004, S. 372

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

593. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Kreisverwaltung Heinsberg
Az.: 104531

Heinsberg, den 12. August 2004

Das nachstehend beschriebene Siegel des Berufskollegs des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen, das die Ordnungsnummer 1 enthält, ist am Wochenende vom 6. bis 8. August 2004 entwendet worden.

Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das Siegel irgendwo in Erscheinung treten, kann mißbräuchliche Benutzung angenommen werden. In diesem Fall bitte ich, unverzüglich das Hauptamt des Kreises Heinsberg zu verständigen.

Beschreibung des Dienstsiegels: Rundsiegel mit Kreiswappen, Durchmesser 35 mm, Umschriftung: Berufskolleg des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen, innerhalb dieser Umschriftung die Nummer 1 links und ein Stern rechts neben der Mitte des Wappens.

gez.: Deckers
Kreisdirektor

ABl. Reg. K 2004, S. 373

594. Bekanntmachung der Tagesordnung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Zweckverband für die
Kreissparkasse Köln

Köln, den 20. August 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 8. September 2004, 14.00 Uhr, zu der im Sitzungssaal 1 der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Rating der Kreissparkasse Köln
2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln
3. SparkassenDienstleistung Rheinland
4. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez.: Landrat M ö r s

ABl. Reg. K 2004, S. 373

595. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen - bzw. der Kreissparkasse oder der Stadtparkasse Aachen als deren Rechtsvorgänger - zu folgenden Konten aufgeboden: Geschäftsstelle, Kontonummer: Merenstein, 394229108, Münsterplatz M 135, 399706332, Lammerdsdorf, 369031620, Vaalserquartier, 337069710.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

12. November 2004

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Am Elisenbrunnen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 12. August 2004

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2004, S. 373

596. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Bad Honnef

Unser Kunde hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto Nr.: 1702232

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum

12. November 2004

gegenüber dem Vorstand der Stadtparkasse Bad Honnef seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Bad Honnef, den 12. August 2004

Stadtparkasse Bad Honnef
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2004, S. 373

597. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 1753490, ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2) 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. August 2004

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2004, S. 373